

# **Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111)**

**Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, den politischen Parteien und weiteren Interessierten Kreisen**

## **Inhalt**

- A. Zusammenfassung**
- B. Ausgangslage**
- C. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**
- D. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### **A. Zusammenfassung**

Die kantonale Jagdverordnung stammt aus dem Jahr 1988 und wurde letztmals 2010 teilweise revidiert. Revisionen in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung, aber auch die in den vergangenen Jahren veränderten Rahmenbedingungen sowie die Erfahrungen im Vollzug, machen eine Revision der kantonalen Jagdverordnung notwendig. Mit der Teilrevision sollen insbesondere Grundlagen für den verbesserten Schutz des Wildes und für eine individuellere Gestaltung der Jagdausübung durch die Einführung neuer Patentarten geschaffen werden. Die Anpassung einzelner Artikel an das geltende Strafrecht ist ein weiteres zentrales Element der Revision. Der neue Verfassungsartikel zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Regulierung des Bestands wird in der revidierten Jagdverordnung ebenfalls umgesetzt.

### **B. Ausgangslage**

Seit der letzten Revision der kantonalen Jagdverordnung wurden sowohl das eidgenössische Jagdgesetz als auch die eidgenössische Jagdverordnung bei verschiedenen Themen mehrmals angepasst. Dies bedingt, dass auch die kantonale Jagdverordnung teilweise neu darauf abgestimmt werden muss. Einen markanten Wandel hat es im Verlauf der vergangenen zwölf Jahre bei der Grossraubtierpräsenz gegeben. Insbesondere die Wolfspräsenz hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dies führte im Jahr 2019 zur Annahme der kantonalen Grossraubtierinitiative mit der entsprechenden Verankerung in der Urner Verfassung. Eine Abbildung dieses Entscheids ist auch in der kantonalen Jagdverordnung vorzunehmen. Auch bei der Ausübung der Jagd haben sich die Rahmenbedingungen

verändert. Beim Vollzug der geltenden Jagdverordnung hat sich im Verlauf der Zeit gezeigt, dass da und dort Lücken oder Mängel vorhanden sind, die behoben werden müssen, damit der Auftrag zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und die Ausübung der Jagd effizient und zeitgerecht vollzogen werden kann. Mit der geltenden Jagdverordnung wurden aber grossmehrheitlich positive Erfahrungen gemacht, weshalb die Grundsätze nicht infrage gestellt werden.

Die Revision betrifft im wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Ausschlussgründe für die Erlangung des Jagdpatents werden klarer geordnet und auf das neue geltende Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) angepasst.
- Der schweizweit geltende Treffsicherheitsnachweis wird in der Verordnung entsprechend abgebildet.
- Der Begriff der Jagdregionen wird in der Verordnung verankert
- Die Einführung zusätzlicher Patentarten und zusätzlicher Kombinationsmöglichkeiten ermöglicht der Jägerin und dem Jäger eine individuellere Jagd. Gleichzeitig müssen auch die Gebühren für die einzelnen Patentarten neu festgelegt werden.
- Anpassungen werden auch bei den Vorschriften zur Jagdausübung namentlich bei der Ausweispflicht und bei der Strassenbenützung vorgenommen.
- Die Schalenwildfütterung wird gesetzlich geregelt.
- Mit einer Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand während der Setzzeit im Frühjahr, sollen die Jungtiere besser vor lebensbedrohenden Störungen geschützt werden.
- Der Auftrag des kantonalen Verfassungsartikels zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Regulierung des Bestands wird neu in der Jagdverordnung abgebildet.
- Die Jagd auf Schneehühner und Schneehasen soll nicht mehr durchgeführt werden, da der Hauptlebensraum dieser Tierarten aufgrund des Klimawandels immer kleiner wird.
- Der Kreis der anzeigepflichtigen Personen bei Jagdvergehen wird wesentlich reduziert.
- Im Bereich Strafen/Strafverfahren wird auf die Auflistung einzelner Tatbestände verzichtet und auf geltendes Recht verwiesen.
- Daneben werden in einzelnen Artikeln Begriffe angepasst oder präzisiert.

## **C. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Artikel 1a Grundsatz**

Der neue Artikel 1a besagt, dass Personen ohne Jagdberechtigung Jägerinnen und Jäger auf der Jagd begleiten können, jedoch nicht aktiv in die Jagd eingreifen dürfen. Angehörige, Kinder oder Bekannte können also eine Jägerin oder einen Jäger wie bisher üblich auf der Jagd begleiten und zum Beispiel auch bei der Bergung von erlegtem Wild mithelfen (passive Teilnahme). Hingegen dürfen sie nicht aktiv in die Jagd eingreifen. Namentlich dürfen sie nicht als Treiber eingesetzt werden. Der Hauptgrund für das Einführen einer Grundsatzbestimmung ist insbesondere der Sicherheitsaspekt. Nichtjägerinnen und Nichtjäger sind bezüglich der Beachtung der eigenen Sicherheit nicht ausgebildet und in der Regel auch weniger sensibilisiert. Aus diesem Grund haben auch andere Kantone diese Regelung so im Gesetz abgebildet.

### **Artikel 2 Voraussetzungen**

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige, die im Kanton Uri wohnen, sollen die Jagd ausüben können, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen gemäss Buchstaben b bis g erfüllen. Die Bedingung, dass ausländische Staatsangehörige zuerst zehn Jahre im Kanton Uri Wohnsitz haben müssen, ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht der Praxis der Mehrheit der Kantone.

Zur Teilnahme am Jagdlehrgang ist gemäss geltendem Reglement zugelassen, wer im selben Jahr das 18. Altersjahr erfüllt. Viele Jungjägerinnen und Jungjäger erhalten somit bereits bei Erreichen des 19. Altersjahr den Jagdfähigkeitsausweis. Die geltende Regelung führte dazu, dass einige Jungjägerinnen oder Jungjäger mit dem Erwerb des Jagdpatents noch ein Jahr warten mussten, obwohl sie die Jagdprüfung bereits bestanden hatten. Mit der Reduktion der Altersgrenze auf 19 Jahre wird diesem Umstand Rechnung getragen.

### **Artikel 3 Ausschlussgründe**

Die neue Bezeichnung in Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe a ist eine Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch. Mit dieser Änderung wird keine inhaltliche Änderung bezweckt.

Der neue Buchstabe d unter Ziffer 1 regelt der Vollständigkeit halber einen Ausschlussgrund, der bereits jetzt so gehandhabt wird. Es erscheint logisch, dass jemand, der aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung keine Waffen besitzen oder tragen darf, oder dessen Waffen beschlagnahmt wurden, die Jagd nicht aktiv ausüben darf.

Die Bemessung der Ausschlussdauer von der Jagd richtet sich nach der Art des Straftatbestands und der erteilten Strafe. Mit der Revision des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden die Strafen neu geregelt, insbesondere mit der Einführung von Geldstrafen (gebunden an Tagessätze) als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen. Das bedingt eine Neuformulierung der Ziffern 2 bis 4. Die Änderungen sind auf die einschlägigen Strafbestimmungen abgestimmt und die gewählte Gliederung richtet sich nach einer klaren Unterscheidung der einzelnen Delikte und nach der Höhe der verhängten Strafe.

## **Artikel 5      Treffsicherheitsnachweis**

Der bestehende Artikel 5 regelte die Schiesspflicht und die Waffenkontrolle. Neu bezieht sich der Regelungsinhalt ausschliesslich auf den Treffsicherheitsnachweis. Die Waffenkontrolle wird im neuen Artikel 5a geregelt (vgl. unten).

Gemäss Artikel 2 Absatz 2<sup>bis</sup> Buchstabe a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 911.01) regeln die Kantone im Zusammenhang mit Feuerwaffen insbesondere den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung. So ist denn auch im Kanton Uri das Erbringen des Schiessnachweises eine Voraussetzung für die Jagdberechtigung (Art. 2 Bst. g KJSV).

Der Regierungsrat hat bereits am 19. Februar 2019 beschlossen, dass die Jägerin und der Jäger zur Erlangung des Jagdpatents jährlich einen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen haben (Art. 9 Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen; RB 40.3154). Bei der ersten Aufnahme des Treffsicherheitsnachweises in das Reglement musste die Jägerin oder der Jäger den Schiessnachweis mit dem Gewehr nachweisen, mit dem sie oder er effektiv die Jagd betrieb (Einschiessen der Jagdwaffen). Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat beschlossen, dass in der ganzen Schweiz die gleichen Standards gelten sollen. So hat die Jägerin und der Jäger grundsätzlich ihre bzw. seine Schiessfertigkeit unter Beweis zu stellen, um den für die Jagdberechtigung notwendigen Treffsicherheitsnachweis zu erlangen. Dabei soll die Jägerin oder der Jäger den Nachweis nicht mehr zwingend mit der (oder allen) auf der Jagd verwendeten Waffe erbringen, sondern einfach mit einer jagdtauglichen Waffe. Aus diesem Grund wurde Artikel 5 Absatz 1 textlich entsprechend angepasst. Die vorgeschlagene Revision regelt den notwendigen Treffsicherheitsnachweis auf Verordnungsstufe und schreibt die bereits geltende Praxis fest.

## **Artikel 5a      Waffenkontrolle**

Die im Reglement über die Kontrolle und das Einschiessen von Jagdwaffen geregelte Waffenkontrolle verfügt aktuell kaum über eine genügende gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen Artikel 5a wird diesem Umstand Rechnung getragen.

In Absatz 1 wird der bereits geltende Grundsatz festgeschrieben, dass auf der Jagd nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden dürfen und eine Waffenkontrollpflicht besteht. Dieser Grundsatz war bisher lediglich auf Stufe Reglement enthalten und soll neu auf Verordnungsstufe gehoben werden.

Der Regierungsrat soll gemäss Absatz 2 in einem Reglement die Waffenkontrollstelle bezeichnen und die Voraussetzungen und das Verfahren zur Waffenkontrolle regeln.

Die bisherigen Regelungen zur Waffenkontrolle haben sich bewährt und sollen grundsätzlich keine Änderungen erfahren. Neu soll jedoch für Beschwerden gegen Entscheide der Waffenkontrollstelle die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) zur Anwendung kommen. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb die zuständige Direktion über Beschwerden endgültig entscheiden soll. Ausserdem dürfte die Endgültigkeit kaum durchsetzbar sein. Es besteht ein Grundrechtsanspruch auf Überprüfung durch eine unabhängige Instanz. Mögliche Ausnahmefälle sind lediglich bei Entscheiden mit politischem Charakter denkbar, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Endgültigkeit

wäre somit ein Verstoß gegen die Rechtsweggarantie nach Artikel 29a Bundesverfassung (BV; SR 101).

## **Artikel 6      Patentsystem**

Absatz 3 verankert den Begriff der Regionen neu in der Verordnung. Dem Regierungsrat wird damit grundsätzlich die Möglichkeit geboten, die Bejagung in Regionen vorzusehen, wie dies bei der Hirschjagd bereits heute der Fall ist. Damit ist es möglich, regionale Unterschiede in den Populationsstärken einzelner Wildarten stärker zu berücksichtigen und pro Region differenzierte jagdliche Zielsetzungen zu formulieren. Nach heutiger Regelung werden die einzelnen Wildarten über den ganzen Kanton mit den gleichen Vorgaben bejagt. Auf lokale Unterschiede in der Population kann mit der Jagdplanung kaum reagiert werden. Schon heute erfolgt die Erfassung und Auswertung der Jagdstrecken, aber auch die Bestandeszählungen und die Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung getrennt nach vier Regionen. Diese Regionen können künftig bei einer allfällig notwendigen Verfeinerung der Jagdplanung herangezogen werden.

## **Artikel 7      Patentarten**

In Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe e ist neu auch die Hegejagd auf Steinwild als eigene Patentart aufgeführt. Die Hegejagd auf Steinwild findet im Kanton Uri seit 1995 statt.

Absatz 2 Buchstabe a ermöglicht es der Jägerin und dem Jäger neu ein Hochwildpatent mit der Gämssjagd oder ein Hochwildpatent ohne die Gämssjagd zu lösen. Damit kann den Bedürfnissen und den Gewohnheiten der Jägerschaft noch besser Rechnung getragen werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mit dieser neuen Kategorie «Hochwildjagd ohne die Gämssjagd» weniger Gämsen geschossen werden, was bei den örtlich geringen Beständen positiv zu werten ist.

Bei der Niederwildjagd (Abs. 2 Bst. b) ist die Jagd auf Schneehühner und Schneehasen nicht mehr aufgeführt. Der Regierungsrat beantragt, im Gegensatz zur Mehrheit der vorbereitenden Begleitkommission, dass die Bejagung von Schneehuhn und Schneehase nicht mehr durchgeführt wird, da der Hauptlebensraum dieser Tierarten aufgrund des Klimawandels immer kleiner wird. Schneehase und Schneehuhn gehören zu den wenigen Tierarten, die an den alpinen Lebensraum gut angepasst sind. Die Klimaerwärmung wird sich besonders auf diese zwei Arten negativ auswirken, da mit zunehmender Erwärmung ihr natürlicher Lebensraum immer weiter nach oben gedrängt wird. Dazu kommt, dass andere Arten, die von unten einwandern, den Lebensraum der beiden Arten zusätzlich konkurrieren. Beide Arten leiden durch die zunehmende Beunruhigung des alpinen Raums zusätzlich an vermehrten Störungen in ihrem Lebensraum. Eine Bejagung aus Regulationsgründen ist bei beiden Tierarten nicht notwendig und lässt sich aus jagdlicher Sicht in erster Linie mit dem Jagderlebnis und der Trophäe rechtfertigen. Zurzeit wird das Alpenschneehuhn noch in drei Kantonen bejagt, während die Jagd auf den Schneehasen noch in neun Kantonen erlaubt ist. Die Abschusszahlen schwanken beim Schneehasen im Bereich zwischen 25 und 45 Stück pro Jahr und beim Schneehuhn zwischen 15 und 50 Stück pro Jahr. Beide Arten verursachen weder Schäden noch beeinträchtigen sie andere Arten. Es besteht keine Notwendigkeit, sie zu bejagen.

## **Artikel 9      Patentgebühren**

Durch die Einführung neuer Patentarten wird auch eine Anpassung der Patentgebühren notwendig. Die Berechnung der Patentgebühren beruht auf Kostenneutralität im Vergleich zur geltenden Verordnung, wobei eine Teuerung von 8 Prozent (Stand Anfang 2022) seit der letzten Anpassung der Patentgebühren im Jahr 2001 aufgerechnet wurde. Bei der Niederwildjagd wurde auf eine Aufrechnung der Teuerung verzichtet, da Schneehase und Schneehuhn nicht mehr jagdbar sind.

Nachdem die Gebühren mit der vorliegenden Revision an die Teuerung angepasst werden, soll die Kompetenznorm in Absatz 3 auf die aktuelle Indexbasis gestellt werden.

## **Artikel 11      Abschussgebühren und Verwaltungsgebühren**

Für die Höhe der Abschussgebühren sind nicht nur der wirtschaftliche Wert des erlegten Tieres massgebend, sondern auch die jagdlichen Zielsetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0). Mit diesen sollen die Artenvielfalt erhalten, bedrohte Tierarten geschützt, Schäden von wildlebenden Tieren begrenzt werden sowie die Jagd gewährleisten. Mit den Abschussgebühren steht auch ein Steuerungsinstrument zur Verfügung, um die jagdlichen Zielsetzungen (z.B. bezüglich Geschlechterverhältnis oder Altersverteilung) zu erreichen.

Als Beispiel kann hier die Hirschjagd dienen: Um den Rothirsch nachhaltig zu bejagen (damit die Bestände nicht zu gross werden und im Wald und Wiesland zu grosse Wildschäden verursachen), sollten mehr weibliche als männliche Tiere geschossen werden. Dies wird unter anderem erreicht, wenn die Nachjagd ab November nur noch auf Kahlwild durchgeführt wird (kein Stierabschuss). Der wirtschaftliche Wert z.B. eines Schmaltieres (weibliches Tier im zweiten Lebensjahr) dürfte pro Kilogramm Gewicht rund 10 Franken sein. Um die Jägerinnen und Jäger zu motivieren, im November noch weibliche Hirsche zu erlegen, wird die Abschussgebühr jedoch aktuell auf 2 Franken pro Kilogramm Gewicht festgelegt. Diese Abschussgebühr nach jagdlichen Zielsetzungen wird also bereits jetzt so praktiziert und soll als Grundsatz neu in der Verordnung abgebildet werden.

## **Artikel 13      Jagdplanung**

Die wildbiologischen Zielsetzungen innerhalb eines Wildlebensraums sind eine entscheidende Grundlage bei der Jagdplanung. Dieser Grundsatz wird neu in Absatz 4 verankert.

Was ist unter wildbiologischer Zielsetzung zu verstehen? Insbesondere ist hier das Geschlechterverhältnis oder die Altersverteilung im Bestand massgebend. Ist das Ziel z.B. die Reduktion eines Wildtierbestands, dann muss das Hauptaugenmerk insbesondere auf den Abschuss von weiblichen Tieren gerichtet werden. Nicht jeder Wildlebensraum hat dieselben wildbiologischen Zielsetzungen, entsprechend können dann auch die jagdlichen Massnahmen unterschiedlich geplant werden.

## **Artikel 15      Ausweispflicht**

Die Ausweispflicht wird mit dem Begriff «mitführen» praxisgerechter formuliert. Die Jägerin oder der Jäger ist nicht mehr verpflichtet, die Ausweise direkt auf sich zu tragen, was vor allem bei schlechtem Wetter oft zu vernästen und unleserlichen Dokumenten führte. Sie oder er kann die Dokumente

auch in der Nähe der Jagdausübung deponieren (z.B. im deponierten Rucksack). Sie müssen jedoch bei einer Kontrolle in relativ kurzer Zeit beigebracht werden können. Die Deponierung in einer entfernten Jagdhütte ist nach wie vor nicht statthaft.

#### **Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen**

Artikel 17 verfolgt das Ziel, den Jagdbetrieb zu beruhigen. Es soll auch ein häufiger Wechsel zwischen Jagdgebieten verhindert werden. Seit der letzten Revision der Jagdverordnung sind elektrisch betriebene Fahrzeuge, namentlich E-Bikes, auf den Markt gekommen, die als Ersatz für Motorfahrzeuge dienen können. Um das Ziel von Artikel 17 zu erreichen, ist es folgerichtig auch für die elektrisch betriebenen Fahrzeuge die gleichen Einschränkungen für die Benutzung zu erlassen. Die Bezeichnung der Fahrzeuge (Motorwagen, Motorräder und Motofahrräder) ergibt sich aus Artikel 10 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass die Einschränkungen nur während der Hoch- und Niderwildjagd gilt - und nicht für die Pass- und Steinwildjagd. Bei Letzteren begibt sich die Jägerin oder der Jäger nur für kurze Zeit (einige Stunden bis maximal ein Tag) ins Jagdgebiet. Eine allzu restriktive Einschränkung der Mobilität würde diese Jagd in entlegenen Gebieten praktisch verunmöglichen. Die Anpassung entspricht der Praxis, wie sie bis jetzt gehandhabt wurde.

#### **Artikel 18 Jagdzeiten**

In Absatz 2 werden auch die maximalen Jagdzeiten für die neu eingeführte Patentart Hegejagd auf Steinwild festgelegt. Sie entsprechen den Bundesvorgaben.

#### **Artikel 26 Hegemassnahmen**

Schalenwild hat die Fähigkeit, sich an rauhe Klimabedingungen anzupassen, indem es seinen Energiehaushalt im Winter drastisch herunterfährt und die Nahrungsaufnahme auf ein Minimum reduziert. Fütterungen können diesen natürlichen Energiehaushalt empfindlich stören und dazu führen, dass das Wild auch im Winter aktiv bleibt und somit dauernd auf viel Nahrung angewiesen ist. Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Wildbestände, sondern führt vielfach auch zu mehr Schäden am Jungwald, weil das Wild dauernd auf Nahrungssuche ist. Fütterungen sind nur in absoluten Notsituationen in extremen Wintern angebracht. In solchen Situationen entscheidet das zuständige Amt über Ort und Umfang von Notfütterungen. In Artikel 9 des kantonalen Hegereglements (RB 40.3156) ist dieser Grundsatz bereits verankert und wird im Kanton Uri seit Jahren gelebt. Mit dem neuen Absatz 3 wird die Wildfütterung im Winter nun auch auf Verordnungsstufe geregelt.

Der neue Absatz 4 untersagt das Anlocken von Schalenwild zu jagdlichen Zwecken. Schalenwild mit Salzlecken etc. anzulocken, um damit leichter zum Abschuss zu kommen, entspricht nicht den weidmännischen Gepflogenheiten. Fütterungen und Salzlecken für Klein- und Grossvieh in den Sömmerungsgebieten, die vom Alppersonal oder von Tierhaltern angelegt werden, fallen selbstverständlich nicht unter dieses Verbot. Absatz 4 bezieht sich auf die rein jagdlichen Fütterungsstellen.

Der neue Absatz 5 bildet einen Teil von Artikel 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) ab, der aufgrund der Abstimmung vom 10. Februar 2019 zur kantonalen Grossraubtierinitiative in die Verfassung eingefügt wurde: «Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.» Die Fütterung von Grossraubtieren ist zweifellos ein Förderungsmittel und soll deshalb verboten werden. Zudem kann die Fütterung und damit verbunden die Anlockung von Grossraubtieren vor allem in Siedlungsnähe in Ausnahmefällen eine Gefährdung für den Menschen bedeuten.

## **Artikel 28      Schutz vor Störungen**

Mit dem Begriff Wildhut werden alle Jagdaufsichtsorgane mit Vollzugskompetenz erfasst.

Der neue Absatz 3 sieht eine zeitlich befristete allgemeine Leinenpflicht für Hunde im Wald und in Waldrandgebieten vor. Der Begriff Waldrandgebiet bezeichnet dabei einen Bereich bis 50 Meter Entfernung vom Waldrand (analog der Auslegung beim Feuerverbot in Waldesnähe). Die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli ist die Setzzeit des Wilds. Die Jungtiere sind in dieser Zeit noch völlig wehrlos und besitzen noch kein entwickeltes Flucht- oder Abwehrverhalten. Seit Jahren werden grosse Anstrengungen unternommen, um dem Wild in dieser Zeit möglichst viel Ruhe zu gewähren und die Jungtiere vor Gefahren zu schützen. So zum Beispiel mit der Rehkitzrettung in Mähwiesen. Durch freilaufende Hunde werden Mutter- und Jungtiere oftmals aufgescheucht und empfindlich gestört. Störungen oder Attacken von Hunden können zur Schwächung oder gar zum Tod von wehrlosen Jungtieren führen. Darum ist es angebracht, die Hunde in dieser Zeit an der Leine zu führen.

Der neue Absatz 4 ermöglicht es der Sicherheitsdirektion zudem in Ausnahmesituationen lokal und zeitlich begrenzte Leinenverbote auszusprechen. Denkbar ist das bei extremen Schneeverhältnissen, wo jede zusätzliche Störung zum Tod des Wilds führen kann oder bei Gefahr von Verschleppung und Ansteckung von akuten Wildkrankheiten durch Hunde.

## **Artikel 29      Selbsthilfe**

In Absatz 2 wird präzisiert, dass aus Tierschutzgründen auch bei Selbsthilfemassnahmen die ordentlichen Schonzeiten für die einzelnen Wildarten gemäss Bundesgesetzgebung einzuhalten sind.

Die Bejagung von Vögeln mit Luftgewehren ist nicht tierschutzgerecht, da diese Waffen in aller Regel lediglich verletzen und nicht zum sofortigen Tod des Tieres führen. Aus diesem Grund sollen Luftgewehre nicht zur Beseitigung von Vögeln verwendet werden.

Der neue Absatz 4 schreibt vor, dass alle Tiere, die unter die Jagdgesetzgebung fallen und die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, gemeldet werden müssen. Es erscheint folgerichtig, dass nicht nur die Jägerin oder der Jäger verpflichtet ist, Abschüsse zu melden, sondern auch alle, die im Rahmen der Selbsthilfe ein Tier erlegen.

## **Artikel 30      Verhütung**

Die neuen Absätze 3 und 4 nehmen ebenfalls das Resultat des neuen kantonalen Verfassungsartikels 49 Absatz 2 auf.



Absatz 3 hält dazu an, alle aktiven Massnahmen zu unterlassen, die den Grossraubtierbestand erhöhen könnten. Dabei muss Bundesrecht beachtet werden. Im Vordergrund stehen sicherlich Fütterungen, wie sie bereits in Artikel 26 erwähnt sind oder die Vermehrung der Bestände durch Aussetzung von Grossraubtieren durch den Kanton oder durch private Institutionen. Nicht unter Förderung fallen Eingriffe in den Grossraubtierbestand, falls sie zur Erhaltung der Gesundheit der Population oder aus epidemiologischer Sicht notwendig sind.

Absatz 4 hält die Sicherheitsdirektion an, Regulationsmassnahmen in Wolfsrudeln vorzunehmen, um die Wolfspopulation in einem Rahmen zu halten, der mit der Alpwirtschaft vereinbar ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch die verhältnismässigen Schutzmassnahmen in der Alpwirtschaft umgesetzt werden. Bei den Eingriffen kann es sich um eine rein quantitative Begrenzung der Rudelgrösse handeln oder auch um Eingriffe in Rudel, um besonders verhaltensauffällige Wölfe zu eliminieren. Abschüsse von schadenstiftenden Einzelwölfen gelten nicht als Regulationsmassnahmen. Diese werden angeordnet, sobald die Schadensschwelle gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung erreicht sind.

#### **Artikel 36      Regierungsrat**

In Absatz 2 Buchstaben m und n werden die Verweise auf die Bestimmungen der eidgenössischen Jagdverordnung berichtigt bzw. aktualisiert.

#### **Artikel 38      Zuständige Direktion**

In Absatz 3 Buchstabe h wird der Verweis auf die Bestimmung der eidgenössischen Jagdverordnung berichtigt bzw. aktualisiert.

#### **Artikel 41      Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht**

Der Kreis der Personen, die zur Anzeige von Verletzungen der Jagdvorschriften verpflichtet sind, soll reduziert werden. Viele der aktuell aufgeführten Verpflichteten haben keine direkte Verbindung zur Jagd und oftmals fehlt das notwendige Fachwissen um beurteilen zu können, ob eine Verletzung von Jagdvorschriften vorliegt und eine Anzeige angebracht ist oder nicht. Auch die Verpflichtung der Jagdberechtigten, Übertretungen und Vergehen zur Anzeige zu bringen, scheint fragwürdig, wenn man bedenkt, dass der Jagdberechtigte verpflichtet wäre, fehlbare Personen aus seiner Jagdgruppe anzuzeigen. In der Praxis wurde die Anzeigepflicht durch diese Gruppen denn auch nie wahrgenommen. Es ist folglich angezeigt, den zur Anzeige verpflichteten Personenkreis auf die Organe des zuständigen Amtes und der Polizei zu beschränken. Revierförster, Fischereiaufseher und Naturschutzaufseher sind gemäss neuem Absatz 3 lediglich noch zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften verpflichtet. Das zuständige Amt entscheidet in der Folge nach fachlicher Prüfung über eine eventuelle Anzeige.

#### **Artikel 43      Fallwild**

Absatz 2 umschreibt gegenüber dem jetzigen Artikel genauer, über was der Finder verfügen kann. Voraussetzung ist, dass der Finder das Fallwild unverzüglich den Wildhutorganen vorweist.

## **Artikel 44      Übertretungen**

Der geltende Artikel 44 ist unübersichtlich und nicht vollständig. Das eidgenössische Jagdgesetz nennt Jagdvergehen und -übertretungen. Übertretungen können teilweise aufgrund des Ordnungsbussengesetzes geahndet werden. Das kantonale Recht bestimmt weitere Übertretungen, die nach Ordnungsbussenreglement teilweise ebenfalls mit Ordnungsbussen erledigt werden können. Dabei gibt es Tatbestände, die eidgenössisch und auch kantonal mit Strafe bedroht sind.

Aus diesen Gründen drängt sich eine allgemeinere Formulierung auf, welche auf die Auflistung einzelner Tatbestände verzichtet und stattdessen auf Bundesrecht und kantonales Recht verweist. Diese offene Formulierung wird in einigen Kantonen (z.B. Graubünden) verwendet und findet sich auch in Bundeserlassen (z.B. Art. 71 GSchG).

Verletzung von Jagdvorschriften im Übertretungsbereich können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (Art. 58a ff. Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; RB 2.3221).

**Artikel 44a Mitteilung**

Der neue Artikel 44a entspricht dem alten Artikel 44 Absatz 7.

**Artikel 46 Vollzugsmassnahmen**

In der geltenden Verordnung wird noch auf die Organisationsverordnung verwiesen. Das Verfahren im Verwaltungsverfahren richtet sich jedoch nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Dies wird mit der aktuellen Revision von Absatz 2 korrigiert.

**D. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die Revision der kantonalen Jagdverordnung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Der personelle Aufwand beim Vollzug der Jagdgesetzgebung ist vor allem abhängig von anderen Einflüssen wie Wildtierkrankheiten oder der Grossraubtierproblematik. Insbesondere beim Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit Grossraubtieren ist realistischerweise zu erwarten, dass der Personalaufwand in nächster Zeit noch merklich ansteigen wird.